

## **Satzung für den Verein Bioökonomie auf Marinen Standorten (BaMS)**

(Stand 06.07.2020)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bioökonomie auf Marinen Standorten (BaMS)“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Bioökonomie auf Marinen Standorten (BaMS) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und wird im dortigen Vereinsregister geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung, § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO.
- (2) Vereinszweck ist die Leistung eines konstruktiven und produktiven Beitrags zum Wandel zu einer biobasierten Wirtschaftsweise in Deutschland durch wissenschaftliche Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der nachhaltigen blauen Bioökonomie. Die Mitglieder suchen nach ökonomisch, ökologisch und sozial tragfähigen Lösungen für die Herausforderungen und Hemmnisse, die einer solchen biobasierten Wirtschaftsweise im Wege stehen. Dies soll insbesondere durch folgende konkrete Maßnahmen erreicht werden:
  - a) Beantragung und Durchführung von öffentlich geförderten Forschungsprojekten,
  - b) fachlicher Austausch mit relevanten Akteuren der Wissenschaft und Wirtschaft im In- und Ausland,
  - c) Beratung der Politik und Diskurs mit der Gesellschaft,
  - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen sind nur im angemessenen Umfang unter

Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit erstattungsfähig und nur soweit dies vor Entstehung der verauslagten Kosten geregelt worden ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus institutionellen Mitgliedern, Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Institutionelles Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele und Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert ist und eine Projektförderung aus Mitteln der BMBF-Fördermaßnahme „Innovationsräume Bioökonomie“ (im Rahmen der "Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030"; Bundesanzeiger vom 21.09.2016) im Zusammenhang mit dem Innovationsraum „Bioökonomie auf Marinen Standorten“ unter Leitung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch nehmen möchte.
- (3) Einzelmitglieder können solche natürliche Personen werden, die Angehörige von öffentlichen und gemeinwohlorientierten Organisationen, Stiftungen, Unternehmen und juristischen Personen sind, die an der Verwirklichung der Vereinsziele und Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert sind und in ihrer beruflichen Funktion an BMBF-geförderten Projekten im Rahmen des Innovationsraumes „Bioökonomie auf Marinen Standorten“ unter Leitung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, als Projektpartner teilnehmen bzw. teilnehmen wollen.
- (4) Fördermitglied des Vereins können öffentliche und gemeinwohlorientierte Organisationen, Stiftungen, Unternehmen und natürliche Personen werden, die die Anliegen des Vereins teilen und von denen ein positiver (tatsächlicher, ideeller, materieller) Beitrag zur Realisierung des Vereinszwecks zu erwarten ist. Sie können als Gäste mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie haben aber kein Antrags- und kein Stimmrecht. Sie können nicht für eine Funktion im Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand kandidieren.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist mithilfe des vereinseigenen Aufnahmeantrags schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Fall der Ablehnung kann sich der oder die Abgelehnte an die Mitgliederversammlung wenden. Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrages bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Das Gesuch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes bei dem Antragsteller vorgelegt werden. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder lehnt die Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

- (6) Die Vereinsmitgliedschaft endet
- a) durch Austritt; dieser ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch deren Auflösung.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen,
- a) bei fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Mitteilung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Mitgliedsdaten,
  - b) bei fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist zur Nachentrichtung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - d) bei sonstigem grob vereinsschädigendem Verhalten.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten regulär stattfindenden Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.
- (9) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsformen mit einfacher Mehrheit in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung fest.
- (3) In Ausnahmefällen können Mitglieder durch den Erweiterten Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn hierfür finanzielle Gründe auf Seiten des Mitgliedes bestehen und/oder der Verein ein besonderes Interesse an der Mitgliedschaft hat. Der Erweiterte Vorstand hat hierüber einstimmig zu beschließen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann dauerhafte oder befristete Fachgruppen und thematische Arbeitskreise einrichten.
- (3) Der Verein kann auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten. Dessen Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Dem Beirat können auch Nicht-Mitglieder angehören. Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Vorsitzenden, der an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen kann.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) einem Präsidiumsmitglied der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als der oder dem 1. Vorsitzenden. Das Präsidium kann ein Mitglied der CAU aus dem Kreis der Hochschulprofessoren mit der Wahrnehmung des Amtes bevollmächtigen.
  - b) dem 2. Vorsitzenden und
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Angehörige der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gewählt werden, die mit der Koordination des Projektes Innovationsraum Bioökonomie auf Marinen Standorten befasst und durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit der Wahrnehmung der Position im Vorstand beauftragt sind. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Angehörigkeit zur Christian-Albrechts-Universität zu Kiel endet auch das Amt im Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Der Verein wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Eine eventuelle Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Desgleichen ein eventueller Beiratsvorsitzender.
- (6) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung unverzüglich verpflichtet.

- (7) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben und auf der nächsten Vorstandssitzung förmlich festzustellen ist.
- (9) Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufverfahren sind zulässig. Anlass und Ergebnis sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu berichten und dort zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Der Vorstand ist weiterhin verantwortlich für folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern und die vorläufige Aufnahme ordentlicher Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) Entscheidung über die Abgabe einer Förderempfehlung zur Vorlage beim Projektträger Jülich im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln aus der BMBF-Fördermaßnahme „Innovationsräume Bioökonomie“ durch eines oder mehrere institutionelle oder Einzel-Mitglieder des Vereins,
  - c) Bestellung der ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführung sofern die Mitgliederversammlung grundsätzlich die Bestellung einer Geschäftsführung beschlossen und die notwendigen Kosten im Wirtschaftsplan ausgewiesen hat,
  - d) Beschluss über seine Geschäftsordnung und die eines eventuellen Beirates,
  - e) Bestellung der Mitglieder eines eventuellen Beirates,
  - f) inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung von Mitgliederversammlungen, Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlungen,
  - g) Vorbereitung und Einreichung von Förderanträgen, sofern die Vorhaben im Arbeitsprogramm und Wirtschaftsplan berücksichtigt sind,
  - h) Einwerben von Zuwendungen Dritter,
  - i) Abschluss von Verträgen mit Dritten sofern die notwendigen Kosten im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind,
  - j) Erhebung von Teilnahmegebühren und Eintrittsgeldern nach Anlass, Höhe und Verwendung für besondere Veranstaltungen als anteiliger Kostendeckungsbeitrag.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand gem. § 26 BGB, siehe § 6, und
  - b) 4 weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die vier weiteren Vereinsmitglieder des Erweiterten Vorstandes müssen Angehörige eines institutionellen Mitgliedes oder Einzelmitglieder sein. Angehörige institutioneller Mitglieder haben dem Vorstand ihre Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise zu belegen.
- (3) Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung über strategische Fragestellungen und Ausrichtung des Vereins,
  - b) Berufung von Gutachtern aus dem Kreis des Beirates, zur Begutachtung von Förderanträgen von institutionellen und Einzelmitgliedern, im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln aus der BMBF-Fördermaßnahme „Innovationsräume Bioökonomie“,
  - c) Durchführung von regelmäßigen Auswahlsitzungen (in der Regel alle 3 Monate) zur fachlichen und strategischen Gewichtung von Projektanträgen, unter besonderer Berücksichtigung von Gutachten und anderen Evaluierungskriterien, unter Zuhilfenahme geeigneter Methodiken, im Sinne der erfolgreichen Umsetzung der Fördermaßnahme „Innovationsräume Bioökonomie“,
  - d) Erarbeitung von Vorschlägen an den Vorstand für die Abgabe von Förderempfehlungen zur Vorlage beim Projektträger Jülich im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln aus der BMBF-Fördermaßnahme „Innovationsräume Bioökonomie“ durch eines oder mehrere institutionelle oder Einzel-Mitglieder des Vereins

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen (außerordentliche Mitgliederversammlung) oder der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) Beschlüsse entsprechend zur Mitgliederversammlung eingereichten Tagesordnung, insbesondere
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Genehmigung der Kassenführung und Entlastung der Kassenprüfer
  - d) Wahl des Vorstands,

- e) Wahl des Erweiterten Vorstands,
  - f) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, sowie Entgegennahme des Jahresberichts,
  - g) Satzungsänderungen.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung ordentlich per Email an die letzte bekannte, durch das Mitglied bestimmte, Emailadresse eingeladen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen und fristgerecht, mindestens jedoch 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden über die geänderte Tagesordnung spätestens im Rahmen der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter informiert.
- (5) Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 8 Abs. 6 und § 10 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
- (6) Beschlussfassungen mit dem Zweck der Änderung der Vereinssatzung erfordern eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung haben nur institutionelle Mitglieder und Einzelmitglieder Stimmrecht. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jedes institutionelle Mitglied hat eine Stimme, die durch einen vertretungsberechtigten Angehörigen der Institution abgegeben werden kann. Der vertretungsberechtigte Angehörige ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu benennen und seine Befugnis ist auf Verlangen des Vorstandes in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Dieser stellt die Beschlüsse fest. Die Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung und die anwesenden Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Verein kann eine ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, sofern die notwendigen Kosten aus hierfür eingeworbenen Drittmitteln getragen werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind vertraglich und über eine konkrete Geschäftsführungsdienstanweisung zu regeln.

- (2) Der Erweiterte Vorstand ist an der personellen Auswahl der Geschäftsführung und der Gestaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen zu beteiligen.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes, sie hat keinen Organstatus. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

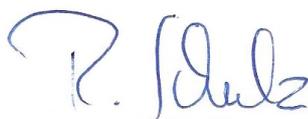
## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
  - a) wenn es der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusion mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende Institution.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte den Vorstand nach § 26 BGB als Liquidator, der für den Verein in der Abwicklung handelt.

Kiel, den 06.07.2020



Carsten Schulz



Rüdiger Schulz



Stefan Meyer